

GAP-Reform ab 2023 – Was gilt im Grünland?

Mit der GAP-Reform 2023 gelten verschiedene Vorgaben zum „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand der Flächen“ (GLÖZ). Daneben können einjährige, freiwillige „Ökoregelungen“ durchgeführt werden. Für das Grünland sind nachfolgende Punkte relevant:

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Max. 5 % Abnahme auf Landesebene gegenüber dem Referenzjahr 2018
- Für DGL, welches vor 2021 bestand, ist für die Umwandlung eine Genehmigung erforderlich, und bei Grünland, das vor 2015 bestand, ist zusätzlich das Anlegen einer Ersatzfläche im selben Umfang erforderlich.
- DGL das ab 2021 neu entstand, darf (mit Anzeigepflicht) ohne Genehmigung umgewandelt werden. Der Anzeigepflicht ist mittels Antrag Agrarförderung genüge getan.
- Bagatellregelung: geringfügige Umwandlungen von maximal 500 Quadratmetern pro Begünstigtem und Jahr sind ohne Genehmigung zulässig. Ausnahme. Ersatzflächen, rückumgewandeltes Dauergrünland!
- Ersatzweise angelegtes DGL gilt ab dem Tag der Anlage als Dauergrünland und ist mind. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab Zeitpunkt der Anlage als DGL zu nutzen. Die ersatzweise Anlage hat nach erteilter Genehmigung bis zum Schlusstermin für den Antrag Agrarförderung zu erfolgen. Die Ersatzfläche erbt den Status des umgewandelten DGL; d.h. bei Umwandlung der Ersatzfläche nach dem 5-jährigen Ersatzflächen-Verpflichtungszeitraum ist wiederum eine Ersatzfläche im gleichen Umfang in Rheinland-Pfalz anzulegen.
- Ab 4 % Abnahme des DGL-Anteils an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Rheinland-Pfalz werden keine Genehmigungen mehr erteilt, auch die Bagatellregelung wird dann ausgesetzt. Ohne die erforderliche Genehmigung müssen umgewandelte Flächen wieder in Dauergrünland rückumgewandelt werden.

Dauergrünland per Definition entsteht, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen (GoG) oder als Brache (unter Berücksichtigung vom Aussetzen/Pausieren der DGL-Entstehung) genutzt wird und innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde. Die Zählung der 5 Jahre beginnt mit der ersten Beantragung einer Fläche mit einem GoG- / Brache-NC unter Berücksichtigung vom Aussetzen/Pausieren. Wird die Fläche fortlaufend zum Anbau von GoG bzw. als Brache genutzt und innerhalb von 5 Jahren nicht gepflügt, ist zum Zeitpunkt der sechsten Beantragung Dauergrünland entstanden. Die DGL-Entstehung pausiert/setzt aus bei Beantragung von GLÖZ-8-, ÖR-1a- oder ÖVF-Brachen sowie der AUKM „Umwandlung von Acker in Grünland“.

GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Mooregebieten

- Die Kulisse „Feucht und Mooregebiete“ ist in LEA, in FLOrIp und im Geobox-Viewer eingestellt.
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist dort weiterhin möglich. Für DGL besteht jedoch ein Pflüge- und Umwandlungsverbot. Unterhaltung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen sind gestattet, Neuerrichtungen oder Tieferlegungen erfordern eine Genehmigung.

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Fachrechtliche Abstandsauflagen (z.B. DüV), die über die folgenden hinausgehen, gelten weiterhin.
- Keine Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten innerhalb eines Abstands von 3 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben etc.).
- Maßgeblich ist das von der Wasserwirtschaftsverwaltung ausgewiesene Gewässernetz (siehe GeoBox-Viewer).

GLÖZ 9: Keine Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland

- Als umweltsensibel gilt DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten, das schon vor 2015 als DGL bestand. Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung (z.B. Fräsen) mindestens 15 Werkstage vorab. Die zuständige Behörde hat Ablehnungsrecht, bzw. kann Vorgaben erteilen.
- Die Bagatellregelung ist beim umweltsensiblen DGL nicht anwendbar!
- Bei Umwandlung von umweltsensiblen DGL in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung sind Anträge auf Desensibilisierung sowie auf Umwandlung des DGL bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen.
- Als nicht umweltsensibel gilt DGL, das mind. seit 1. Januar 2015 einer der folgenden Verpflichtungen unterliegt:
 - 20-jährige Ackerflächenstilllegung
 - Beibehaltung von Grünland, welches durch Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entstanden ist.

Als **Ökoregelungen (ÖR)** sind folgende Maßnahmen im Grünland vorgesehen:

Übersicht Maßnahmen und Prämien Ökoregelungen im Grünland

Nr.	Maßnahme	€/ha
1d	Anlage Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland, mind. 1 bis 6 % der Dauergrünlandfläche	mind. 1 % 900
		1 bis 3 % 400
		3 bis 6 % 200
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115
5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten)	240
7	Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40

ÖR 1 d: Anlage Altgrasstreifen oder -flächen in DGL im Umfang von 1 bis 6 % der DGL-Fläche

- Auf jeweiliger DGL-Fläche können max. 20 % als Altgrasstreifen angelegt werden
- Mindestgröße 0,1 ha, Förderung bezieht sich auf Altgrasstreifen/-fläche
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
- Mulchen ausschließlich nur nach zwei Jahren zulässig, wenn Altgrasstreifen solange an gleicher Stelle steht.

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Viehbesatz muss vom 1. Januar bis 30. September im Durchschnitt bei mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL liegen, Unterschreitung an max. 40 Tagen zulässig.
- Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger darf nur im Umfang vom Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL ausgebracht werden (= max. 140 kg N/ha im Schnitt der DGL-Fläche).
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten

- Nachweis von 4 ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Landesverordnung wird erstellt).
- Kennartenliste entspricht der Liste der bisherigen EULLa-Vertragsnaturschutz-Kennarten „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“

ÖR 7: Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Flächen müssen in einem Natura-2000-Gebiet liegen
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
- Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen nur mit Genehmigung
- Flächen sind begünstigungsfähig, wenn mind. eine der beiden vorgenannten Maßnahmen rechtlich zulässig ist

Die Ökoregelungen für DGL können kombiniert und die Prämien kumuliert werden. Dies gilt zum Teil auch für die Ökoregelungen in Kombination mit EULLa-Programnteilen. Die entsprechende Kombinationstabelle findet sich unter www.agrarumwelt.rlp.de.